

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Dkfm. Milan Frühbauer, Anita Kattinger und Arno Miller in seiner Sitzung am 06.07.2021 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**oe24 GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „oe24.at“, wie folgt entschieden:

Der Beitrag „**Frauenmord in Gemeindebau: Bierwirt verhaftet**“, erschienen am 30.04.2021 auf „oe24.at“, **verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag wird über die Festnahme eines Mannes berichtet, nachdem eine 35-jährige Frau erschossen worden sei. Beim mutmaßlichen Täter soll es sich um jenen Gastronomen handeln, der die grüne Klubobfrau Sigi Maurer sexistisch beleidigte, heißt es im Vorspann.

Donnerstagabend um 20:00 Uhr seien Polizei und Rettung zum Großeinsatz gerufen worden: Schauplatz sei ein großer Gemeindebau in Wien gewesen, in dem sich ein schreckliches Beziehungsdrama abgespielt hätte. Auf Stiege 18 der großen Wohnhausanlage habe ein Österreicher seine Ex-Lebensgefährtin mit einer Pistole in den Kopf und in den Fuß geschossen. Nach den Schüssen, welche die Nachbarn aufgeschreckt hätten, sei der Schütze in den Hof getaumelt, weil er vom Alkohol von oben bis unten zgedröhnt gewesen sei, und stockbetrunken auf die eintreffenden Polizisten zugewankt sei. Als er die Rettung gesehen habe, sei er schließlich auf den Boden gekippt. Der Verdächtige sei wie sein Opfer ebenfalls ins Spital gebracht worden.

Dem Beitrag ist ein Video beigefügt, in dem die Verhaftung des mutmaßlichen Täters gezeigt wird. Dieser ist zunächst auf einer Parkbank von hinten in benommenem Zustand zu sehen. Zwei Polizisten des Einsatzkommandos versuchen ihn aufzurichten, ehe der Tatverdächtige von der Parkbank herabfällt und bewusstlos am Boden liegen bleibt.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte die Videoveröffentlichung als medienethisch bedenklich.

Die Medieninhaberin nahm nicht am Verfahren teil.

Der Senat hält fest, dass Berichte über Femizide für die Allgemeinheit von Relevanz sind; die Kriminalberichterstattung dient in gewisser Weise auch der Abschreckung potentieller anderer Täter und damit der Prävention. Zudem handelt es sich beim mutmaßlichen Täter anscheinend um den sogenannten Bierwirt, der nach seiner Prozessführung gegen die Grünen-Politikerin Sigi Maurer mittlerweile über einen gewissen Bekanntheitsgrad verfügt. Die Öffentlichkeit hat daher grundsätzlich ein Interesse daran, über die Festnahme des Tatverdächtigen in Wort und Bild informiert zu werden.

Aus dem öffentlichen Interesse an dem geschilderten Vorfall ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz des Betroffenen vollkommen außer Acht gelassen werden darf: Auch ein mutmaßlicher Täter hat in einem gewissen Ausmaß Anspruch auf Schutz seiner Persönlichkeitssphäre (vgl. die Entscheidungen 2019/170, 2019/204 und 2020/054).

Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgestellt, dass Bild- und Videoveröffentlichungen von kompromittierenden Situationen gegen den Persönlichkeitsschutz und die Intimsphäre der Abgebildeten verstoßen (siehe die Entscheidungen 2014/121, 2019/132 und zuletzt 2021/076). Nach Auffassung des Senats ist die Situation, in der jemand bei seiner Festnahme in volltrunkenem Zustand auf den Boden fällt und dort bewusstlos liegen bleibt, eindeutig als kompromittierend einzustufen.

Daran ändert auch nichts, dass der Abgebildete lediglich von hinten zu sehen ist, da dieser aufgrund der Angaben im Bericht für einen gewissen Personenkreis trotzdem identifizierbar bleibt (vgl. die

Entscheidungen 2019/219 und 2020/306). Nach Meinung des Senats hätte die kompromittierende Situation das Medium dazu veranlassen müssen, von einer Veröffentlichung abzusehen – hierbei ist auch unerheblich, dass der Abgebildete über einen gewissen Bekanntheitsgrad verfügt oder dass das kompromittierende Video zuvor bereits in den sozialen Medien verbreitet wurde (vgl. in dem Zusammenhang die Entscheidungen 2019/075, 2019/219 und 2021/076).

Im Ergebnis kann der Senat an der Veröffentlichung des Videos kein legitimes Informationsinteresse erkennen (Punkt 10.1 des Ehrenkodex). Seiner Ansicht nach diene die Veröffentlichung vor allem der Befriedigung des Voyeurismus und der Sensationslust gewisser Userinnen und User (Punkt 10.3 des Ehrenkodex). Insofern wurde das Medium seiner Filterfunktion nicht gerecht (vgl. zuletzt die Entscheidungen 2018/269, 2019/182 und 2019/S 003-II).

Der Senat stellt daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse fest. Gemäß § 20 Abs. 4 der VerfO wird die „**oe24 GmbH**“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
06.07.2021